

Sitzungsvorlage Nr. 216 / 2024	Tagesordnungspunkt	6
der Finanzverwaltung an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 23.04.2024 Berichtersteller: Frau Bartel, Herr Rosemann	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	begl. Protokollauszug	2

Betrifft:

Beschluss über die Bewilligung von Zuschüssen im Haushalt 2024

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz bewilligt die als Anlage aufgeführten Zuschüsse im Haushaltsjahr 2024.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz vom 26.11.2014 regelt die Bewilligung von Aufwandszuschüssen im Einzelfall.
Demnach ist für die Bewilligung von Zuschüssen über 2.500 EUR der Stadtrat zuständig.
Im Haushaltsplan sind die Zuschüsse auf den Seiten 77 bis 79 aufgeführt.
Es sind jedoch nur solche Zuschüsse zu beschließen, auf die kein Rechtsanspruch aufgrund von Gesetz oder Vertrag besteht.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse	Eigenanteil maximal

Unterzeichnung:

Datum: 10.04.2024

Manuela Bartel
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Aufwandszuschüsse im Haushaltsjahr 2024

(lt. Hauptsatzung ab 2.500,01 EUR)

Aufgaben im Freiwilligkeitsbereich		EUR
BSC Motor Rochlitz e.V. – Sportförderung –		19.260,45
davon lt. Sportförderrichtlinie		7.260,45
Lohnkostenzuschuss für Platzwart März bis Dezember		12.000,00
VfA Rochlitzer Berg e.V. – Sportförderung –		5.545,14
davon lt. Sportförderrichtlinie		4.468,28
Pflege Sportgerät Hochsprung		1.076,86
Karate-Do Rochlitz e.V.	lt. Sportförderrichtlinie	3.494,45
Muldentaler Jugendhäuser e.V. – Jugendarbeit –		126.242,00
davon Jugendladen		75.645,00
Schulclub Oberschule		42.391,00
Schulsozialarbeiter Regenbogen-Grundschule		8.206,00
Reit- und Fahrverein Noßwitz e.V. – einmalige Förderung –		33.103,99
für die Sanierung des Daches der Reithalle in Noßwitz (30% der Gesamtkosten von 110.346,65 € lt. Antrag vom 07.12.2023)		

Sitzungsvorlage Nr. 217 / 2024	Tagesordnungspunkt	7
der Finanzverwaltung an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 23.04.2024 Berichterstatter: Frau Bartel	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

Betrifft:

Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für die Geschäftsjahre 2023-2025

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens:

KOMM-TREU GmbH
 Hauptstraße 101
 04416 Markleeberg

als Prüfer für die Jahresabschlüsse 2023-2025 der Stadt Rochlitz.

Begründung:

Gemäß §104 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen.

Anstatt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt haben Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern die Möglichkeit sich auch gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zu bedienen.

Da die örtliche Rechnungsprüferin der Stadt Rochlitz im Jahr 2022 ihre Arbeit beendet hat, wurden 2023 Angebote von vier Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 eingeholt. Die KOMM-TREU GmbH wurde als günstigste Bieterin ermittelt und führte die Prüfung auch für die Stadt Rochlitz und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durch.

Nach Aufforderung hat die KOMM-TREU GmbH am 19.01.2024 ein neues Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023-2025 in Höhe von 6.230,30 €/netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, z. Z. 19% (7.414,06 €/brutto), pro Jahresabschlussprüfung vorgelegt.

Zwei weitere Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurden angefragt, legten aber kein Angebot vor (Absage aufgrund fehlender zeitlicher Kapazitäten bzw. ohne Angabe eines Grundes).

Auch aufgrund der guten Erfahrungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und der Effizienz einer mehrjährigen Prüfung durch dasselbe Wirtschaftsprüfungsunternehmen empfiehlt die Verwaltung eine erneute Bestellung der KOMM-TREU GmbH.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse	Eigenanteil maximal

Unterzeichnung:

Datum: 10.04.2024

Manuela Bartel
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Sitzungsvorlage Nr. 218 / 2024	Tagesordnungspunkt	8
des Sozialausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 23.04.2024 Berichtersteller: Herr Rosemann	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	x
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

Betrifft:

Beschluss über die Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des städtischen Freibades.

Begründung:

Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städt. Freibades erfolgt gegenwärtig auf der Grundlage der 1. Ordnung über die Änderung der Entgeltordnung vom 01.02.2023.

Während der Stadtbadssaison 2023 gab es in der Praxis Probleme bei der Auslegung insbesondere des Begriffes der „Familientageskarte“.

In § 4 – Höhe der Entgelte – wird nunmehr unter der lfd. Nr. 2 die Gruppentageskarte neu eingeführt.

In der gegenwärtigen Entgeltordnung werden Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung des Rochlitzer Familienpasses, der nur Gültigkeit im Freibad besitzt, sowie die Höhe des Entgeltes in § 4 Abs. 3 definiert. Dieser Passus wurde gestrichen. Die Höhe des von Inhabern des Rochlitzer Familienpasses zu zahlenden Entgeltes ist unter der lfd. Nr. 3 der Tariftabelle aufgeführt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Rochlitzer Familienpass (Rochlitzer Familien mit 2 und mehr Kindern bzw. Alleinerziehende mit 2 und mehr Kindern) werden am Eingang des Stadtbadbes bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Entgelttarife für Tageskarten und 10er-Karten gelten weiter.

Der Sozialausschuss hat die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen in seiner Sitzung am 05.03.2024 beraten und empfiehlt dem Stadtrat, vorliegende Neufassung der Entgeltordnung (**Anlage**) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen EUR	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse EUR	Eigenanteil maximal EUR

Unterzeichnung:

Datum: 10.04.2024	
Mario Rosemann Hauptamtsleiter	

Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Die Nutzung des städtischen Freibades und die Inanspruchnahme sonstiger angebotener Leistungen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig.
Entgelte werden erhoben, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer des städtischen Freibades bzw. der Vertragspartner bzw. diejenigen, die eine Leistung in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Entgelte in den Fällen nach § 4 Abs. 5 auch nach der Nutzung erhoben werden.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Entgelttarife für die Nutzung des städtischen Freibades sowie von Gegenständen und Räumlichkeiten:

	EUR (inkl. gesetzl. MwSt.)
1. Tageskarte	
Erwachsene	4,00
Ermäßigte	2,00
2. Gruppentageskarte	
2 Erwachsene, 1 Kind	9,00
2 Erwachsene, 2 Kinder	10,00
jedes weitere Kind	2,00
3. Inhaber des Rochlitzer Familienpasses	
Familie	9,00
Alleinerziehende	5,00
4. 10er Tageskarte	
Erwachsene	36,00
Ermäßigte	18,00
5. Ausleihe Tischtennisset	
	1,00
6. Ausleihe Federballset	
	1,00
7. Ausleihe Ball groß	
	1,00
8. Ausleihe Sonnenschirm	
	2,00
9. Umkleidekabine / Saison	
	80,00
10. Umkleidekabine / Tag	
	2,00

- (2) Anspruch auf Entgeltermäßigung haben folgende Personen:
- Kinder über einem Jahr, Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (als Nachweis gilt der Schüler- bzw. Studentenausweis)
 - Schwerbehinderte (Grad der Behinderung ab 50 %) aller Gruppen (Nachweispflicht: SB-Ausweis)
 - Schwerbehinderte mit der Notwendigkeit der nachgewiesenen ständigen Begleitung (B) sowie deren Begleitperson
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder Befreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bleibt von einer Ermäßigung des Entgeltes für die Nutzung des Freibades unberührt.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag über
- die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltpflicht bei Veranstaltungen von Rochlitzer Vereinen im Freibad
 - die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltpflicht bei Kinder-, Jugend- oder Schülergruppen aus Einrichtungen der Stadt
 - Pauschalverträge mit Einrichtungen oder Institutionen zur Nutzung des Freibades über einen längeren Zeitraum
 - die Höhe der Entgelte bei der Durchführung von Kursen aller Art
- Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des städtischen Freibades zu stellen.
- (6) Des Weiteren entscheidet der Oberbürgermeister über die Höhe der Entgelte bei Sonderveranstaltungen der Stadt.

§ 5 Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben

- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
- für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

§ 6 Geltungsdauer der Eintrittskarten

Die Einzelkarten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie der in Anspruch genommene Abschnitt (Einzelkarte) einer 10er-Tageskarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) sind am Ausstellungstag gültig. Nicht in Anspruch genommene Abschnitte der 10er-Tageskarte verlieren ihre Gültigkeit nach Beendigung der Badesaison.

§ 7 Entgelterstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückbezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 26.10.2016 sowie die 1. Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung vom 01.02.2023 außer Kraft.

Rochlitz, den ...2024

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 219 / 2024	Tagesordnungspunkt	9
der Finanzverwaltung an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 23.04.2024 Berichterstatter: Frau Bartel	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

Betrifft:

Beschluss über außerplanmäßige Aufwendungen für die Beseitigung der Hochwasserschäden Dezember 2023

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt angefallene außerplanmäßige Aufwendungen für die Beseitigung der Hochwasserschäden Dezember 2023 im Budget 1.3 Produkt 12.600.03 Wasserwehr im Haushalt 2024 i. H. v. 28.719,14 € aus der Rücklage zu decken.

Begründung:

Das Hochwasserereignis im Dezember 2023 war nicht vorhersehbar und damit nicht planbar.

Zur Beseitigung der Schäden wurden 2024 unter anderem der Einsatz einer Kehrmaschine, eines Radladers und eines Baggers notwendig. Für deren Miete und die Entsorgung des Treibgutes auf der Insel fielen Kosten i. H. v. 28.719,14 € an.

Entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz ist der Stadtrat für diesen außer- bzw. überplanmäßigen Aufwand zuständig.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) 28.719,14 €	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse	Eigenanteil maximal

Unterzeichnung:

Datum: 10.04.2024

Manuela Bartel
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Sitzungsvorlage Nr. 220 / 2024	Tagesordnungspunkt	10
des Amtes für Stadtentwicklung und Bauen an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz Am 23.04.2024 Berichtersteller: Frau Quaas	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	x
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
beglaubigter Protokollauszug	x	

Betrifft:

Beschluss über die 1. Nachtragsvereinbarung im Rahmen der Maßnahme – Freiflächen am Stadtbad Rochlitz, 1. BA Parkplatz westlich Stadtbad

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Beauftragung des 1. Nachtragsangebotes vom 05.03.2024 zum Auftrag vom 07.11.2023, Auftragsnummer 15/23 der

M. Wolff GmbH
Schafgasse 10
09306 Erlau OT Milkau

zum Bruttopreis von 81.336,57 €.

Begründung:

siehe Anlage: Nachtragsbegründung und Nachtragsprüfung des
Landschaftsarchitekten Michael Wolf aus Niedersteinbach.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) 425.216,27 EUR	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen EUR	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse 283.477,51 EUR	Eigenanteil maximal EUR 141.738,76

Unterzeichnung:

Datum: 10.04.2024	
Cornelia Quaas Amtsleiterin für Stadtentwicklung & Bauen	

Sitzungsvorlage Nr. 221 / 2024	Tagesordnungspunkt	11
des Planungs- und Bauausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 23.04.2023 Berichtersteller: Herr Dehne, Frau Quaas	öffentlich	x
	nichtöffentlich	
	zur Beratung	x
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

Betrifft:

Beschluss über den Verkauf des Grundstückes Schützenstraße 10, Teilfläche von ca. 4.000 m² des Flurstücks-Nr. 541/17 Gemarkung Rochlitz mit aufstehendem Gebäude

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz erteilt den Zuschlag für den Verkauf des Grundstückes Schützenstraße 10, noch zu vermessende Teilfläche von ca. 4.000 m² des Flurstücks 541/17 der Gemarkung Rochlitz mit aufstehendem Gebäude, auf das Gebot von EUR 100.001,00 (Festpreis) der

SH-Tuning GmbH
Geringswalder Straße 3
09306 Seelitz.

Begründung:

Der Verkauf des Grundstückes Schützenstraße 10 wurde öffentlich ausgeschrieben:

- im Rochlitzer Anzeiger vom 14.12.2023
- auf Social Media: Muniopolis, Facebook, Instagram.

Die Bewerbungsfrist endete am 29.02.2024.

Es wurden zwei Gebote form- und fristgerecht eingereicht und mit Eingangsvermerk versehen. Die Öffnung der Umschläge erfolgte durch zwei Vertreter der Stadtverwaltung gemeinsam und wurde dokumentiert.

Die beiden Grundstücksgebote übersteigen den ermittelten Verkehrswert.

Gemäß V. Nr. 3 der VwV kommunale Grundstücksverordnung ist in diesem Fall der Zuschlag in der Regel dem meistbietenden Bewerber zu erteilen. **Bei der Auswahl der Bewerber sollen deren Bonität und Investitionskonzepte berücksichtigt werden.**

In der beigefügten Anlage werden die beiden Gebote inhaltlich dargelegt.

Beide Investitionskonzepte sind inhaltlich schlüssig und stehen im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Investitionskonzept des Bieters 1 stellt ganz konkret die Meilensteine hinsichtlich Umsetzung dar, zumal es sich um die Ansiedlung eines bereits etablierten Betriebes in einer anderen Gemeinde handelt. Das Investitionskonzept des Bieters 2 – Entwicklung eines Kleingewerbebezentrums/ Handwerkerhof – ist auf längere Sicht angelegt und von Angebot und Nachfrage abhängig. Die Nutzung, die von mehreren unbeeinflussbaren Faktoren abhängig ist, muss erst entwickelt werden.

Insofern gibt es bei dem Investitionskonzept des Bieters 1 einen geringen Vorteil gegenüber dem des Bieters 2, auch wenn das Gebot des Bieters 2 am höchsten ist.

Es wird daher vorgeschlagen den Zuschlag auf das Kaufangebot des Bieters 1 zu erteilen.

Anlage: Vergleich Grundstücksgebote

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR	
Finanzierung:		
Jährliche Einsparungen EUR	Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse EUR 100.001,00	Eigenanteil maximal EUR

Unterzeichnung:

Datum: 10.04.2024	
Cornelia Quaas Amtsleiterin für Stadtentwicklung und Bauen	